



Bundesamt
für Güterverkehr

Merkblatt zur Umrüstung

Merkblatt zur Förderung der Umrüstung im Rahmen der
**„Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit
alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und
Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge
(reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge
und Brennstoffzellenfahrzeuge)“**
(Richtlinie KsNI)

– Merkblatt zur Umrüstung –

Dieses Merkblatt dient dazu, den/die Antragsteller/in mit den Fallkonstellationen förderfähiger Umrüstungen vertraut zu machen und insbesondere bei der Beantragung der Förderung zu unterstützen und durch das Verfahren zu begleiten.

Bitte beachten Sie auch die Ausfüllhilfen zum Antrag. Diese und weitere Informationen finden Sie im [eService-Portal](#) und auf der [Internetseite](#) des Bundesamts für Güterverkehr.

Gliederung des Merkblatts:

1. Einleitung	1
1.1 Förderung der Umrüstung von bestehenden Diesel-Fahrzeugen sowie die Anschaffung von umgerüsteten Neufahrzeugen im Rahmen des Förderprogramms KsNI	1
1.2 Task-Force „Qualitätsstandards bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen auf alternative, klimaschonende Antriebe“	1
2. Fallkonstellationen	1
2.1 Anschaffung eines bereits umgerüsteten Neufahrzeugs (nach Nummer 2.1 der Richtlinie KsNI) ..	1
2.2 Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (nach Nummer 2.3 der Richtlinie KsNI).....	2
3. Höhe des Zuschusses und Berechnungsbeispiele	2
a) Berechnung der Förderung für die Anschaffung eines umgerüsteten Neufahrzeugs	2
b) Berechnung der Förderung für die Umrüstung eines bestehenden Diesel-Fahrzeugs (Bestandsfahrzeugs)	3
4. Antragsunterlagen	4
5. Fristen	4
5.1 Nachweis der rechtsverbindlichen Verpflichtung gem. Nummer 8.3.1 der Richtlinie KsNI	4
5.2 Verwendungsnachweis Teil I (Nachweis zur Erfüllung des Zuwendungszwecks)	4
5.3 Verwendungsnachweis Teil II	5
5.4 Zweckbindungsfrist	5
6. Besonderheiten	5
6.1 Erstzulassung des Nutzfahrzeugs vor Antragstellung	5
6.2 Datum des geplanten Beginns	5
6.3 Anforderungen an die Gutachten	5

1. Einleitung

In diesem Merkblatt finden Sie allgemeine Informationen zu der Thematik der Umrüstung von bestehenden Diesel-Fahrzeugen, die Darstellung der förderfähigen Fallkonstellationen, die Zusammensetzung der Förderung, die Berechnung des Zuschusses und die Besonderheiten, die bei der Antragstellung und im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zu beachten sind.

1.1 Förderung der Umrüstung von bestehenden Diesel-Fahrzeugen sowie die Anschaffung von umgerüsteten Neufahrzeugen im Rahmen des Förderprogramms KsNI

Die Richtlinie KsNI soll durch die Förderung von Nutzfahrzeugen¹ mit klimaschonenden Antrieben zu deren schnelleren Verbreitung führen und damit zur Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen.

Die Verfügbarkeit von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben ist heute, insbesondere im Segment der schwereren Nutzfahrzeuge (EG-Fahrzeugklassen N2 und N3), noch gering. In den zurückliegenden Jahren sind jedoch zahlreiche Unternehmen entstanden, die fabrikneue und gebrauchte Diesel-Lkw auf Batterie- oder Brennstoffzellenantrieb umrüsten (Umrüstungsunternehmen).

Im Rahmen des Förderprogramms KsNI wird die Umrüstung von bestehenden und sich bereits bei Antragstellung im Eigentum des/der Antragsteller/in befindlichen Diesel-Fahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 auf Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG) sowie die Anschaffung von umgerüsteten Neufahrzeugen gefördert. Der Zuschuss beträgt 80 % der der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben.

1.2 Task-Force „Qualitätsstandards bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen auf alternative, klimaschonende Antriebe“

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat im Frühjahr 2021 eine Ad-hoc-Task-Force im Rahmen der Umsetzung des Gesamtkonzepts klimafreundlicher Nutzfahrzeuge ins Leben gerufen, die sich mit Qualitätsstandards bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen auf alternative Antriebe befasst hat.

In einem umfangreichen Beteiligungsprozess wurden circa 60 Institutionen an der Erstellung eines Kriterienkatalogs beteiligt, der entsprechend den Rückmeldungen der teilnehmenden Akteure verschiedene Qualitätskriterien umfasst, die bei der Umrüstung von Nutzfahrzeugen im Hinblick auf Qualitätsaspekte berücksichtigt werden sollten. Die im Katalog dargelegten Kriterien sind von dem/der Antragsteller/in zur Kenntnis zu nehmen. Den Kriterienkatalog können Sie [hier](#) einsehen.

2. Fallkonstellationen

Die Förderung zur Anschaffung eines umgerüsteten neuen Diesel-Fahrzeuges oder der Umrüstung von bestehenden Diesel-Fahrzeugen nach der Richtlinie KsNI sind mögliche Fallkonstellationen.

2.1 Anschaffung eines bereits umgerüsteten Neufahrzeugs (nach Nummer 2.1 der Richtlinie KsNI)

Ist das erworbene Nutzfahrzeug bereits auf eine klimaschonende Antriebsart umgerüstet, gilt dies als Anschaffung eines Nutzfahrzeuges gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie KsNI (s. Beispiel 3a).

Vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb eines umgerüsteten Diesel-Fahrzeugs dürfen nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheids eingegangen werden. Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Nutzfahrzeugs darf nach Nummer 2.5 der Richtlinie KsNI bereits vor Antragstellung erfolgt sein. Die verkehrsrechtliche Zulassung auf den/die Antragstellerin darf – außer bei der Umrüstung von Bestandsfahrzeugen – erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Umrüstung des Diesel-Fahrzeugs darf nicht bereits gefördert worden sein.

¹ im Nachfolgenden wird die Bezeichnung Nutzfahrzeuge für Fahrzeuge nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Richtlinie KsNI verwendet, sofern die Regelungen für Nutzfahrzeuge und Sonderfahrzeuge Anwendung finden.

Als Neufahrzeuge gelten nach 2.4 der Richtlinie KsNI hierbei auch Nutzfahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer maximalen Laufleistung von 10.000 km.

2.2 Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (nach Nummer 2.3 der Richtlinie KsNI)

Weiterhin kann die **Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb** auf einen Elektroantrieb i.S.v. § 2 Nummer 2 und 4 EMOG gefördert werden. Dafür ist erforderlich, dass der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Eigentümer/in eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb ist und es nach Antragstellung und Erhalt des Zuwendungsbescheides umrüsten lässt (s. Beispiel 3 b).

Nachfolgend wird anhand von Beispielen die Zusammensetzung und Berechnung der für den Zuschuss ausschlaggebenden förderfähigen Investitionsmehrausgaben im Rahmen der Umrüstung verdeutlicht.

3. Höhe des Zuschusses und Berechnungsbeispiele

Gemäß Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI beträgt der Zuschuss 80% der Investitionsmehrausgaben. Unter Investitionsmehrausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich die Ausgaben zu verstehen, die erforderlich sind, um anstelle eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI bzw. der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse ein vergleichbares Nutzfahrzeug mit einem Antrieb nach den Nummern 2.1 bis 2.3 der Richtlinie zu erwerben. Im Rahmen der Umrüstung handelt es sich um die Ausgaben, die erforderlich sind, um ein solches Nutzfahrzeug mit konventionellem Antrieb auf eine klimaschonende Antriebsart umzurüsten (**technologiebedingte Investitionsmehrausgaben**).

Die Ermittlung der förderfähigen technologiebedingten Investitionsmehrausgaben ist den nachstehenden Berechnungsbeispielen zu entnehmen:

a) Berechnung der Förderung für die Anschaffung eines umgerüsteten Neufahrzeugs

Sachverhalt

Der/Die Antragsteller/in beabsichtigt, eine Zuwendung für die Anschaffung eines bereits umgerüsteten neuen N2 oder N3 Nutzfahrzeugs mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 EMOG (**umgerüstetes Neufahrzeug**) zu beantragen. Das Neufahrzeug wurde bereits vor Antragstellung umgerüstet.

Für die Antragstellung wird zunächst ein Angebot über das umgerüstete Neufahrzeug (Kaufpreis gem. Angebot des Verkäufers [Händlers/ Umrüstungsunternehmens]) benötigt. Des Weiteren ist ein Angebot eines/r Händlers/in über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb erforderlich. Diese Unterlagen sind mit der ausgefüllten **Anlage 3a** dem Antrag als Pflichtanlagen beizufügen.

In diesem Beispiel hat das umgerüstete Neufahrzeug einen **Kaufpreis gem. dem Angebot** von 300.000 Euro (netto)².

Um die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** zu ermitteln, sind die **Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot eines/r Händlers/in)** heranzuziehen, in diesem Beispiel 100.000 Euro. Die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis gem. Angebot und den fiktiven Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb. Sie belaufen sich somit auf 200.000 Euro.

Gemäß Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI ergibt sich ein Zuschuss von 80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben, also 160.000 Euro.

² bei allen Angaben zu den Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Berechnung der Förderung

	Kaufpreis gem. Angebot	300.000 Euro
-	Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot eines/r Händlers/in)	100.000 Euro
=	technologiebedingte Investitionsmehrausgaben	200.000 Euro
	Höhe des Zuschusses (80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben)	160.000 Euro

Die Förderung für die Anschaffung von umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen, die eine höhere Fahrleistung als 10.000 km aufweisen (Gebrauchtfahrzeuge) ist im Rahmen der Richtlinie KsNI nicht vorgesehen. Die Umrüstung von Gebrauchtfahrzeugen ist hingegen möglich, soweit sich diese bereits bei Antragstellung im Eigentum des/der Antragstellers/in befinden (vgl. Fallkonstellation 3b).

b) Berechnung der Förderung für die Umrüstung eines bestehenden Diesel-Fahrzeugs (Bestandsfahrzeugs)

Sachverhalt:

Der/Die Antragsteller/in beabsichtigt, eine Zuwendung für die Umrüstung eines der in seinem Eigentum befindlichen N2 oder N3 Nutzfahrzeuge mit Dieselantrieb (**Bestandsfahrzeug mit konventionellem Antrieb**) auf Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 EMoG zu beantragen.

Für die Antragstellung wird zunächst ein Gutachten über den Marktwert seines Bestandsfahrzeuges und ein Angebot über die Umrüstungsausgaben benötigt. Des Weiteren ist ein Angebot eines/r Händlers/in über die fiktiven Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb im Sinne von Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI erforderlich. Diese Unterlagen sind mit der ausgefüllten **Anlage 3b** dem Antrag als Pflichtanlagen beizufügen.

In diesem Beispiel hat das Bestandsfahrzeug mit konventionellem Antrieb des/der Antragsellers/in vor der Umrüstung einen **Marktwert gem. Gutachten** von 70.000 Euro. Das Umrüstungsunternehmen berechnet **Umrüstungsausgaben (gem. Angebot)** i.H.v. 200.000 Euro. Die Summe aus dem Marktwert gem. Gutachten und den Umrüstungsausgaben ergibt die **Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung**, vorliegend 270.000 Euro.

Um die **technologiebedingten Investitionsmehrausgaben** zu ermitteln, sind die fiktiven **Ausgaben für die Anschaffung eines Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot eines/r Händlers/in)** heranzuziehen, in diesem Beispiel 100.000 Euro. Die technologiebedingten Investitionsmehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen den Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung und den fiktiven Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb und belaufen sich auf 170.000 Euro.

Gemäß Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI ergibt sich daraus ein Zuschuss von 80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben, im vorliegenden Beispiel also 136.000 Euro.

Berechnung der Förderung

	Marktwert des Bestandsfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Gutachten)	70.000 Euro
+	Umrüstungsausgaben (gem. Angebot)	200.000 Euro
=	Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung	270.000 Euro
-	Ausgaben für die Anschaffung eines vergleichbaren Neufahrzeugs mit konventionellem Antrieb (gem. Angebot eines/r Händlers/in)	100.000 Euro
=	technologiebedingte Investitionsmehrausgaben	170.000 Euro
	Höhe des Zuschusses (80% der technologiebedingten Investitionsmehrausgaben)	136.000 Euro

4. Antragsunterlagen

Ihrem Antrag sind neben dem unterschriebenen Kontrollformular je nach Fallkonstellation folgende Pflichtanlagen beizufügen:

a) Anschaffung eines umgerüsteten Neufahrzeugs

- Anlage 3a „Formblatt für die Anschaffung eines umgerüsteten Neufahrzeugs“
- Angebot über die Ausgaben für das anzuschaffende umgerüstete Nutzfahrzeug/e
- Angebot eines/r Händlers/in über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb im Sinne von Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI

b) Umrüstung eines bestehenden Diesel-Fahrzeugs (Bestandsfahrzeugs)

- Anlage 3b „Formblatt für die Umrüstung eines Bestandsfahrzeugs“
- Gutachten über den Marktwert des Bestandsfahrzeugs
- Angebot über die Ausgaben der Umrüstung
- Angebot eines/r Händlers/in über die Ausgaben für ein vergleichbares Neufahrzeug mit konventionellem Antrieb im Sinne von Nummer 5.2 der Richtlinie KsNI

Bitte beachten Sie, dass Angebote und Gutachten zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein dürfen. Zwischen dem Zeitpunkt der Gutachtenerstellung und dem Zeitpunkt der Antragstellung dürfen keine erheblichen Wertveränderungen eintreten. Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Antrag sowie in der/den Anlage/n getätigten Angaben, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist.

5. Fristen

Im Rahmen der Umrüstung sind nachfolgende Besonderheiten im Zusammenhang mit den einzuhaltenden Fristen zu beachten.

5.1 Nachweis der rechtsverbindlichen Verpflichtung gem. Nummer 8.3.1 der Richtlinie KsNI

Innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ist zusammen mit dem Zwischennachweis das Eingehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung, wie nachfolgend erklärt, nachzuweisen:

- Für die Anschaffung eines umgerüsteten Neufahrzeugs ist der Nachweis über die verbindliche Bestellung oder der Kaufvertrag für das umgerüstete Neufahrzeug als elektronische Kopie vorzulegen.
- Für die Umrüstung eines bestehenden und sich bereits bei Antragstellung im Eigentum des/der Antragsteller/in befindlichen konventionellen Diesel-Fahrzeugs ist eine elektronische Kopie der verbindlichen Auftragsvergabe für die Umrüstung vorzulegen.

5.2 Verwendungsnachweis Teil I (Nachweis zur Erfüllung des Zuwendungszwecks)

Innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung auf den/die Zuwendungsempfänger/in und/oder nach dem Datum der Eintragung der Umrüstung in die Zulassungsbescheinigung Teil I des geförderten Nutzfahrzeugs und spätestens zwölf Monate ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides hat der/die Zuwendungsempfänger/in den Nachweis der Antriebsart mit der Vorlage einer elektronischen Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Zulassung auf den/die Zuwendungsempfänger/in) zusammen mit dem Verwendungsnachweis Teil I einzureichen. Ist der/die Antragsteller/in ein/e Miet- oder Leasinggeber/in ist eine elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II einzureichen.

Die Zwölfmonatsfrist kann auf Antrag verlängert werden.

5.3 Verwendungsnachweis Teil II

Der aus einem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis bestehende Verwendungsnachweis Teil II ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Für Gebietskörperschaften ist es vorgesehen, dass der Verwendungsnachweis Teil II innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums vorgelegt wird.

Für eine schnellere Auszahlung wird empfohlen, den Verwendungsnachweis Teil II bereits mit Vorlage des Verwendungsnachweises Teil I zu übermitteln. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises Teil I und II sowie nach Bestandskraft des Festsetzungsbescheides und Einreichung des Anforderungsformulars.

5.4 Zweckbindungsfrist

Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der vierjährigen Zweckbindungsfrist nach Nummer 6 der Richtlinie KsNI ist nachzuweisen, dass das geförderte Nutzfahrzeug bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf den/die Zuwendungsempfänger/in zugelassen war. Das **Datum der Zulassung auf den/die Zuwendungsempfänger/in** (in der Fallkonstellation a) bzw. **das Datum der Eintragung der Umrüstung** in die Zulassungsbescheinigung Teil I (in der Fallkonstellation b) oder in die Zulassungsbescheinigung Teil II für Miet- und Leasinggeber/innen ist maßgeblich.

6. Besonderheiten

Bitte beachten Sie zudem die nachfolgenden Besonderheiten zur Umrüstung.

6.1 Erstzulassung des Nutzfahrzeugs vor Antragstellung

Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Nutzfahrzeugs darf nach Nummer 2.5 der Richtlinie KsNI bereits vor Antragstellung erfolgt sein. Die verkehrsrechtliche Zulassung auf den/die Antragstellerin darf – außer bei der Umrüstung von Bestandsfahrzeugen – erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

6.2 Datum des geplanten Beginns

Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen gemäß Nummer 4 der Richtlinie KsNI vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhabenbeginn liegt grundsätzlich vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrags (z.B. verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags) eingegangen wurde, die die Investition unumkehrbar macht.

Die Anschaffung eines umgerüsteten neuen Diesel-Fahrzeugs sowie die Umrüstung eines bestehenden Diesel-Fahrzeugs dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde geht davon aus, dass kein vorzeitiger Vorhabenbeginn vorliegt, wenn beim Abschluss des Kauf- bzw. Werkvertrages, die der Ausführung eines Vorhabens zuzurechnen sind, ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht des/der Antragstellers/in ohne Entschädigungsleistung für den Fall der Versagung der beantragten Förderung eindeutig vereinbart ist. Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Eine Musterformulierung finden Sie in den FAQ.

6.3 Anforderungen an die Gutachten

Die vorgelegten Gutachten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. für die Erstellung des Gutachtens ist eine tatsächliche Begehung des Nutzfahrzeugs, d.h. die **Inaugenscheinnahme** durch den/die begutachtende/n Sachverständige/n zwingend erforderlich. Eine Ermittlung des Wertes anhand von Listen (z.B. Schwacke-Listen) ist nicht zulässig;
2. es werden nur Gutachten von einem/r **Sachverständigen** akzeptiert, der/die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 **zertifiziert** wurde.